

**59/A XXV. GP**

---

Eingebracht am 20.11.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Antrag

des Abgeordneten Themessl  
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBI. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 8/2013, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschlossen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBI. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 8/2013, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBI. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 8/2013, wird wie folgt geändert:

1. *In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „in die vom Organ ausgewählte Pensionskasse oder an“ die Wortfolge „eine von ihm ausgewählte Betriebliche Kollektivversicherung oder an“ eingefügt.*
2. *In § 15 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „von ihnen ausgewählte Pensionskasse“ die Wortfolge „oder Betriebliche Kollektivversicherung“ eingefügt.*
3. *In § 15 Abs. 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „an die Pensionskasse“ die Wortfolge „oder Betriebliche Kollektivversicherung“ eingefügt.*
4. *Nachdem § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt*  
„(3) Das anwartschaftsberechtigte Organ in der Pensionskasse hat die Wechselrechte in die Betriebliche Kollektivversicherung entsprechend den §§ 5a und 5 Abs. 5 Betriebspensionsgesetz.“
5. *Nachdem § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt*  
„(4) Das anwartschaftsberechtigte Organ in der Betrieblichen Kollektivversicherung hat die Wechselrechte in die Pensionskasse entsprechend den §§ 6e und 6 Abs. 5 Betriebspensionsgesetz.“

## Begründung

Dem berechtigten Personenkreis soll ermöglicht werden, dass neben der Veranlagung in einer Pensionskasse auch eine Betriebliche Kollektivversicherung als Pensionsvorsorge in Anspruch genommen werden kann.

*In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Verfassungsausschuss ersucht!*